

4
V ZR 26/51

Verkündet am 11. Juli 1952
Hoffmeister, Justizange-
steller, als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2362 061

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

- 1.) des Studienrats Dr. Fr. D. [REDACTED],
F. [REDACTED] a.M., G. [REDACTED] weg [REDACTED],
- 2.) seiner Ehefrau Inge D. [REDACTED] geb. H. [REDACTED],
ebenda,

Beklagten, Berufungs- und Revisionskläger,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

- 1.) die Ehefrau Annemarie L. [REDACTED] geb. Sp. [REDACTED],
Assessorin, F. [REDACTED] a.M., Ho. [REDACTED] Landstraße [REDACTED],
- 2.) die Ehefrau Irma R. [REDACTED] geb. Sp. [REDACTED],
O. [REDACTED] a.M., B. [REDACTED] straße [REDACTED],

Kläger, Berufungs- und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche
Verhandlung vom 11. Juli 1952 unter Mitwirkung des Senatspräsi-
denten Prof. Dr. Pritsch und der Bundesrichter Dr. von Norrmann,
Dr. Heck, Schuster und Dr. Oechßler

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt am
Main vom 9. Januar 1951 aufgehoben. Die Sache wird
zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das
Berufungsgericht zurückverwiesen, dem auch die Ent-
scheidung über die Kosten der Revision übertragen wird.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerinnen sind die Großnichten des am 1. Dezember 1927 in Tilsit unter Hinterlassung eines Nachlasses im Werte von etwa 60 000 RM verstorbenen Justizrates Eugen Mü[REDACTED]. Dieser hatte seine Ehefrau Hedwig geb. Gr[REDACTED] als befreite Vorerbin und als Nacherben die Mutter der Klägerinnen, seine Nichte, und für den Fall, daß sie beim Tode seiner Ehefrau nicht mehr am Leben sein sollte, die Klägerinnen eingesetzt. Die Mutter der Klägerinnen starb am 22. September 1930, Frau Hedwig Mü[REDACTED] am 31. März 1948. Diese besaß bei ihrem Tode ein Vermögen von etwa 46 000 RM.

Nach dem Tode ihres Ehemannes verkaufte Frau Mü[REDACTED] dessen Praxis und zog nach W[REDACTED]. Hier erwarb sie die im Grundbuch von W[REDACTED] Bd XIV Bl 100 eingetragenen Grundstücke, deren Wert sich auf ungefähr 16 000 RM belief. Sie war in ihrer persönlichen Lebensführung eine außerordentlich sparsame Frau. Durch notariellen Vertrag vom 18. Dezember 1944 veräußerte sie die genannten Grundstücke an die Beklagten. Hierbei trat sie zugleich in eigenem Namen und als Vertreterin ohne Vertretungsmacht für die Beklagten auf, die indessen dieses Geschäft alsbald genehmigten.

Unter Ziff VII des Vertrages wurde vereinbart:

"Die Käufer gewähren der Verkäuferin auf Lebenszeit:

1. Wohnrecht im unteren Stock des Wohnhauses, einschließlich Benutzung der Küche, ausgenommen aber das Zimmer im Anbau des Hauses nach dem Garten, Mitbenutzung von Boden und Keller, Hofraum und Garten, dieses zur Erzeugung der für ihren Bedarf notwendigen Gartenfrüchte, sowie Recht auf die

- 3 -

- Hälfte des Ertrages der Obstbäume und Beerensträucher mit der Maßgabe, daß sie berechtigt ist, ihrer Schwester Frieda Gr. den Gebrauch von 1 Zimmer des Unterstockes nebst Küchenbenutzung mietweise oder leihweise zu überlassen;
2. eine in monatlichen Teilbeträgen von 150 RM im voraus zahlbare Jahresrente von 1 800 RM;
 3. Recht auf Gewährung freier Heizung und Beleuchtung;
 4. Recht auf Gewährung des standesgemäßen Unterhalts, wenn und soweit die Jahresrente von 1 800 RM zur Bestreitung der Kosten einer standesgemäßen Lebensführung nicht hinreicht, in natura oder aber durch Zahlung einer monatlichen laufenden Zusatzrente nach Wahl der Verkäuferin."

Am 21. September 1945 wurden die Beklagten als Eigentümer im Grundbuch eingetragen. Ein Vermerk über die Nacherfolge war im Grundbuch nicht eingetragen gewesen.

Die Klägerinnen behaupten, Frau Mü. habe die den Beklagten veräußerten Grundstücke mit Mitteln der Erbschaft erworben. Sie haben ausgeführt, der Vertrag vom 18. Dezember 1944 sei eine unentgeltliche Verfügung über die Grundstücke, da die Reichsmark zur Zeit des Vertragsschlusses keine echte Kaufkraft mehr gehabt und eine Grundstücksveräußerung zur damaligen Zeit nicht im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft gelegen habe. Auch für Frau Mü. habe ein wirtschaftlich vernünftiger Grund zu der Veräußerung nicht bestanden; denn sie habe bei ihrem Tode noch ein Vermögen von 46 000 RM hinterlassen, also hinreichend Mittel



zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes zur Verfügung gehabt.

Die Klägerinnen haben beantragt:

- 1.) die Beklagten zu verurteilen, in die Berichtigung des Grundbuchs für W [REDACTED] Bd XIV Bl 100 dahin einzuwilligen, daß an ihrer Stelle die Klägerinnen (in ungeteilter Erbengemeinschaft) als Eigentümerinnen eingetragen werden;
- 2.) hilfsweise: die Beklagten zu verurteilen, die im Grundbuch von W [REDACTED] Bd XIV Bl 100 eingetragenen Grundstücke an die Klägerinnen (in ungeteilter Erbengemeinschaft nach Justizrat Eugen Mü [REDACTED]) aufzulassen;
- 3.) den beklagten Ehemann zu verurteilen, die Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut der beklagten Ehefrau zu dulden.

Die Beklagten haben beantragt,
die Klage abzuweisen.

Sie haben die Behauptungen der Klägerinnen bestritten und ihrerseits behauptet, Frau Mü [REDACTED] habe die Grundstücke in W [REDACTED] nicht mit Mitteln der Erbschaft erworben. Sie haben den Standpunkt vertreten, Frau Mü [REDACTED] habe über die Grundstücke auch nicht unentgeltlich verfügt. Die Höhe der ihr nach dem Vertrag Ziffer VII, 2 eingeräumten Jahresrente sei nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet und stelle einen vollen Gegenwert dar. Da die Grundstücke im Zeitpunkt des Erbfalles nicht zur Erbmasse gehört hätten, sei durch die Veräußerung lediglich der ur-

sprüngliche Zustand wiederhergestellt worden. Sie haben weiter ausgeführt, das Geschäft halte sich auch im Rahmen einer ordnungsgemäßen Wirtschaft, umso mehr, als Frau Mü [REDACTED] kraft ihrer Einsetzung als befreite Vorerbin zum Verbrauch der Nachlaßgegenstände befugt gewesen sei. Sie habe mit der Veräußerung, nachdem - unstreitig - ihr Vermögen durch den kriegsbedingten Verlust einer Hypothek in Ostpreußen um 20 000 RM vermindert worden sei, lediglich ihren Lebensabend wirtschaftlich sichern wollen.

Die Beklagten haben sich auf gutgläubigen Erwerb berufen und ferner eingewendet, etwaige Ansprüche der Klägerinnen seien auch verwirkt. Denn sie hätten, obwohl der Vertrag bereits 1944 geschlossen und die Umschreibung im Grundbuch 1945 erfolgt sei, keine Ansprüche erhoben, insbesondere auch die Eintragung eines Nacherbenvermerks im Grundbuch nicht veranlaßt. Erst 1948 seien sie mit ihren angeblichen Ansprüchen herausgekommen.

Die Klägerinnen haben die Behauptungen der Beklagten bestritten; ihren Rechtsausführungen sind sie entgegengetreten.

Die Beklagte zu 2) ist eine Nichte der Vorerbin Hedwig Mü [REDACTED].

Das Landgericht hat nach Beweisaufnahme entsprechend dem Hauptklageantrag erkannt.

Die Berufung der Beklagten hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen.

Mit der Revision beantragen die Beklagten, das Berufungsurteil aufzuheben und unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Klage abzuweisen.

Die Klägerinnen bitten um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision wendet sich zunächst gegen die Feststellung des Oberlandesgerichts, die streitigen Grundstücke hätten zum Nachlaß des Justizrats Mü[REDACTED] gehört. Das Landgericht hatte die Zugehörigkeit daraus entnommen, daß nach der Aussage der Zeugen Ro[REDACTED] - richtig der Ehefrau Ro[REDACTED] allein - die Vorerbin in einer Unterhaltung über die etwaigen Verkaufsmöglichkeiten erwähnt hatte, sie sei an dem Verkauf des Grundbesitzes durch Testament ihres Ehemanns gehindert, der die Nachkommen seiner Schwester bedacht habe. Das Landgericht hatte sich dabei weiter auf die Aussage der Zeugin Du[REDACTED] gestützt, nach der die Vorerbin einmal ihrer Schwägerin mitgeteilt haben soll, sie veräußere die Hochzeitgeschenke, über die sie frei verfügen könne. Das Berufungsgericht hat den Beweiswert der Aussage der Zeugin Ro[REDACTED] als eingeschränkt bezeichnet, weil diese mit der Klägerin zu 1) nach Empfang der Ladung zum Beweistermin über das Beweisthema gesprochen hatte, ist aber dem Landgericht im Ergebnis beigetreten, da im Zeitpunkt des Erbfalles der Nachlaß etwa 60 000 RM ausgemacht habe, die Vorerbin aber ungefähr noch 46 000 RM hinterlassen habe, daher anzunehmen sei, daß die Minderung nicht auf Verbrauch der sehr sparsamen Vorerbin, sondern auf den Erwerb der Grundstücke zurückzuführen sei.

1.) Die Revision beanstandet mit Recht die Ausführungen des Oberlandesgerichts als widerspruchsvoll. Nach dem die unstreitigen Tatsachen wiedergebenden Teil des Tatbestands des Berufungsurteils hatte Justizrat Mü[REDACTED] bei seinem Tode ein Vermögen von etwa 60 000 RM hinterlassen. In diesem Betrage mußte die Hypothek an einem ostpreußischen Grundstück mit enthalten sein, da 1927 von deren Verlust ja nicht die Rede sein konnte. Das Berufungsgericht stellt sodann weiter fest, daß infolge des durch den Krieg bedingten Verlustes einer Hypothek das Vermögen (d.h. der Nachlaß) sich um 20.000 RM vermindert habe (Schriftsatz der Beklagten vom 21. Februar 1950 S 11). Wenn beim Eintritt des Nacherbfalls der Nachlaß rund 46.000 RM betrug, so erklärte sich, wenn die getroffenen Feststellungen des Berufungsgerichts richtig sind, die Minderung schon durch den Hypothekverlust, und es war kein Raum für den Schluß, daß der Unterschiedsbetrag zwischen dem ursprünglichen und dem bei Eintritt der Nacherbfolge vorhandenen Nachlaß auf den Verbrauch von Mitteln für den Grundstückserwerb zurückzuführen sein werde.

Die Rechnung des Oberlandesgerichts hat auch, wie die Revision zutreffend hervorhebt, insofern keine sichere Grundlage, als das Berufungsgericht die Behauptung der Beklagten übergangen hat, die Vorerbin habe für die Klägerin zu 2) ein Sparbuch von 5 000 RM angelegt, das nach dem Tode der Vorerbin jener, der Klägerin zu 2), von Frau Gr[REDACTED] übergeben worden sei (Schriftsatz vom 17. März 1950 S 13; vom 30. März 1950; vom 23. Juni 1950 S 6; der Schriftsatz vom 4. Januar 1952 bleibt als nicht vorbehalten, aber trotzdem nach Schluß der mündlichen Ver-

handlung eingereicht trotz der insoweit mißverständlichen Bezugnahme auf "die gewechselten Schriftsätze" am Schluß des Tatbestands des Berufungsurteils außer Betracht). Die Beklagten geben den Empfang eines Sparbuchs mit 4 000 RM zu (Schriftsatz vom 9. Juni 1950 S 2).

Die Grundstücke hatten zur Zeit des Erbfalls nicht zum Nachlaß gehört. Nur der Erwerb mit Mitteln der Erbschaft konnte sie zu Nachlaßbestandteilen machen (§ 2111 BGB), und diese Zugehörigkeit ist eine der Voraussetzungen für das Bestehen des mit der Klage geltend gemachten Anspruchs, für die die Klägerinnen die Beweislast tragen.

Da nicht feststeht, daß das Oberlandesgericht ohne die Schlußfolgerung aus der unterschiedlichen Höhe des Nachlasses in den beiden Zeitpunkten die Zugehörigkeit der Grundstücke zur Vorerbschaft bejaht hätte, mußte schon aus diesem Grunde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Oberlandesgericht zurückverwiesen werden, sofern die Klage sich nicht aus andern Gründen als abweisungsreif erwies.

Bei seiner neuerlichen Entscheidung wird das Berufungsgericht auch zu der Behauptung der Beklagten - deren Übergehung die Revision rügt - Stellung nehmen können, daß die Beklagten in der Lage gewesen seien, aus eigenen Mitteln und der ihnen zustehenden Nutzung des Nachlasses die Grundstücke zu kaufen.

Die Revision bekämpft die Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Grundstücke zur Vorerbschaft gehört

hätten, unter Berufung auf § 286 ZPO auch damit, daß das Berufungsgericht die Darlegungen der Beklagten, es seien die Zeugen Ro [REDACTED] mit der Vorerbin verfeindet gewesen, für die Glaubwürdigkeit dieser Zeugen nicht beachtet habe. Dazu bestand aber für das Berufungsgericht kein Anlaß, da der gegenwärtige Rechtsstreit nicht um einen Anspruch der Vorerbin geht.

II. Das Berufungsgericht hält den Verkauf der Grundstücke für eine mindestens teilweise unentgeltliche Verfügung im Sinne des § 2113 Abs 2 Satz 1 BGB. Das Wohnrecht sei überhaupt keine Leistung der Beklagten, vielmehr hätten sie das Haus mit dem Wohnrecht belastet erhalten. Daß um die Jahreswende 1944/45 die Reichsmark ohne gleichzeitige Gegenleistung in Sachwerten keine vollwertige Abgeltung für Grundeigentum mehr gewesen sei, falle wegen der Wertbeständigkeitsklausel nicht entscheidend ins Gewicht. Wesentlich sei, daß die Beklagten sogar in Reichsmark kein Kapital bezahlt, sondern nur gegen sie gerichtete Forderungen eingeräumt hätten, von denen nicht feststehe, ob sie, endgültig kapitalisiert, einmal auch nur nominell unter Berücksichtigung der versicherungsmathematischen Berechnungsgrundlagen dem Grundstückswert entsprechen würden. Das sei nicht der Fall, wenn die Vorerbin wesentlich früher gestorben sei, als berechnet worden sei. Zudem sei der beklagte Ehemann als Soldat gefährdet gewesen und es habe die Gefahr bestanden, daß die an die Vorerben zu leistenden Zahlungen durch vorgehende Unterhaltsforderungen Familienangehöriger beeinträchtigt werden würden, während andererseits die Gefahr eines Bombentreffers in Wächtersbach gering anzuschlagen gewesen sei.

Nach Aussage der Zeuginnen Ro[REDACTED] und Du[REDACTED] sei auch die Vorerbin sich der Grenze ihrer Verfügungsbefugnisse sowie des Minderwerts der ihr zugesicherten Gegenleistung bewußt gewesen. Diese Ausführungen, mit denen das Berufungsgericht die teilweise Unentgeltlichkeit der Verfügung über die Grundstücke bejaht, halten rechtlicher Nachprüfung nicht in allen Teilen stand.

1.) Das Oberlandesgericht hält, entsprechend der Rechtsprechung des Reichsgerichts, der der erkennende Senat in seinem Urteil vom 15. Februar 1952 - V ZR 54/51 - (NJW 1952, 1698 = DNotZ 1952, 216) beigetreten ist, eine unentgeltliche Verfügung für gegeben, wenn der Vorerbe für das, was er aus der Erbschaft abgibt, kein oder kein volles Entgelt erhält und entweder weiß, daß dem Opfer aus der Erbschaftsmasse keine gleichwertige Gegenleistung gegenübersteht, oder doch bei ordnungsmäßiger Verwaltung der Masse unter Berücksichtigung seiner künftigen Pflicht, die Erbschaft einem Nacherben herauszugeben, das Fehlen oder die Unzulänglichkeit der Gegenleistung hätte erkennen müssen (RGZ 81, 364; 105, 248; 125, 242 [244]; 159, 305, 385 [389]). Zutreffend führt das Berufungsgericht unter Ablehnung der in der Entscheidung OLG 35, 371 vertretenen Gegenmeinung auch aus, der Grundstücksverkauf sei nicht schon deswegen eine unentgeltliche Verfügung, weil der Renten- und Unterhaltsanspruch auf die Lebenszeit der Vorerbin begrenzt gewesen sei, somit jedenfalls im praktischen Ergebnis nur der Vorerbin persönlich, nicht aber der Nachlaßmasse ein Gegenwert zugeflossen sei. Es mag zwar richtig sein, daß im allgemeinen den Vorerben entgeltliche Verfügungen über Nachlaßgegenstände deswegen gestattet sind, weil der Nachlaßmasse in der Regel für

die weggegebenen Gegenstände andere Werte zufließen (RGZ 81, 364). Der befreite Vorerbe ist jedoch berechtigt, auch den Stamm des Nachlaßvermögens zu verbrauchen, also auch den etwa in bar erzielten Kaufpreis eines Grundstücks. Tut er das, so steht nach Eintritt des Nacherbfalls der Nacherbe nicht anders da, als wenn der Vorerbe sich eine auf sein Leben begrenzte, von ihm verbrauchte Rente als Gegenleistung ausbedungen hätte. Es kann, wenn die dem befreiten Vorerben allein zukommende Gegenleistung objektiv dem Wert der aus dem Nachlaß weggegebenen Gegenstände entspricht, nicht einmal darauf ankommen, ob die Gegenleistung bezweckt, durch Hingabe von Nachlaßwerten dem Vorerben den Lebensunterhalt zu verschaffen (KG HRR 1930 NR 984), wenn er von der Pflicht zur ordnungsmäßigen Verwaltung befreit ist (§§ 2130, 2136 BGB), es sei denn, daß der Vorerbe in der Absicht verfügt hätte, den Nacherben zu benachteiligen (§ 2138 Abs 2 BGB). Es ist in diesem Zusammenhang daher zunächst ohne Bedeutung, ob die Vorerbin von dem Nachlaßvermögen, das außer den Grundstücken noch vorhanden war und das das Berufungsgericht mit 46 000 RM ansetzt, ihren Unterhalt hätte bestreiten können.

2.) Die Revision beanstandet auch zu Unrecht, daß das Berufungsgericht den Wert des Grundbesitzes nicht festgestellt habe. Solcher Feststellung bedurfte es nicht, da nach dem Tatbestand des Berufungsurteils der Wert mit etwa 16 000 RM zwischen den Parteien unstreitig war. Wenn die Beklagten diesen Wert bestritten haben, so hätten sie Antrag auf Tatbestandsberichtigung stellen müssen, was nicht geschehen ist. Mangels einer zu treffenden Feststellung kann das Berufungsgericht auch keinen Erfahrungssatz verletzt haben dahingehend, daß bei einem unstreitigen Ein-

heitswert von 6 700 RM der Verkehrswert nicht 16 000 RM betragen könnte. Dabei ist mit dem Berufungsgericht aus der Tatsache, daß die Verkäuferin einen Sachwert gegen Forderungen auf Reichsmark aus der Hand gab, noch nicht die Unentgeltlichkeit herzuleiten, da die Bedeutung solchen Verkaufs nach den Umständen des einzelnen Falles zu beurteilen ist (vgl das oben angeführte Urteil des Senats vom 15. Februar 1952): Einmal war in Dezember 1944 der Minderwert des Geldes noch nicht derart offenbar geworden wie nach dem Zusammenbruch, und außerdem war nicht eine Reichsmarkrente schlechthin, sondern, falls sie zum Unterhalt nicht ausreichte, eine ihn sichernde Geld- oder Sachleistung versprochen worden.

3.) Irrig ist jedoch die Auffassung des Berufungsgerichts, die von den Beklagten zu erbringende Gegenleistung sei schon deswegen der Leistung der Vorerbin nicht gleichwertig, weil die Beklagten kein Kapital geleistet, sondern nur gegen sie gerichtete Forderungen eingeräumt hätten, von denen nicht festgestanden habe, ob sie später - d.h. beim Eintritt des Nacherbfalles - kapitalisiert dem Grundstücks- wert entsprechen würden. Der Verkauf eines Grundstücks gegen eine Rente auf Lebenszeit ist nichts Ungewöhnliches. Auch eine solche Rente hat von vornherein einen Wert, der in einer Geldsumme ausgedrückt werden kann. Der Möglichkeit, daß der Rentenberechtigte unerwartet früh stirbt, steht der vom Berufungsgericht außer acht gelassene gegenteilige Fall einer unvorhergesehen langen Lebensdauer gegenüber. Da für die Frage der Entgeltlichkeit auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses abzustellen ist, muß das durch den Tod des Berechtigten tatsächlich eingetretene Ende der Rentenzahlung für die Frage der Entgeltlichkeit der Grundstücks-

veräußerung ganz außer Betracht bleiben.

Bei der Feststellung des Kapitalwerts der Rente wird der Tatrichter von der mittleren Lebenserwartung, wie sie insbesondere nach den Statistiken der Lebensversicherungsgesellschaften eine Person bestimmten Alters hat, ausgehen können und auf Grund der im Einzelfall für eine längere oder kürzere als die durchschnittliche Lebenserwartung sprechenden Umstände, insbesondere des Gesundheitszustandes des Berechtigten die voraussichtliche Dauer der Rente schätzen und danach ihren Kapitalwert bestimmen können. Eine solche Feststellung, die vor der Gefahr gefühlsmäßiger, nicht nachprüfbarer Bewertung der Gegenleistung bewahrt, fehlt im Berufungsurteil.

Der Hinweis auf die Risiken für die Vorerbin (Gefährdung des beklagten Ehemannes, Unterhaltsforderungen der Familienmitglieder der Beklagten) macht eine solche Feststellung nicht entbehrlich; denn der Vorderrichter wollte hiemit offenbar nicht feststellen, daß die Rentenforderungen wegen dieser Risiken überhaupt keinen Wert hätten, sondern mißt ihnen nur wertmindernde Bedeutung zu. Nicht ersichtlich ist, auch nicht durch den Hinweis auf die Stelle im Erläuterungswerk von Palandt, die den Nachweis der Entgeltlichkeit gegenüber dem Grundbuchamt behandelt, inwiefern die Verwandtschaft der Vorerbin mit den Beklagten die Sicherheit der Forderungen der Vorerbin gefährden soll. Bei der Wertung der Risiken ist auch unberücksichtigt geblieben, daß nach den zur Zeit des Vertragsschlusses herrschenden Anschauungen das Gehalt eines Beamten als sichere Einnahme galt, insbesondere aber auch, daß die Rechte der Vorerbin aus dem Verträge dinglich, offenbar an erster Rang-

stelle, gesichert werden sollten. Bei der Bewertung der Vertragsleistungen darf auch nicht übersehen werden, daß, wenn das Wohnrecht als Gegenleistung nicht in Rechnung gestellt wird, als Leistung der Vorerbin nur das mit dem Wohnrecht belastete Anwesen, dieses also nicht mit seinem vollen Wert anzusetzen ist.

Ist mithin das Berufungsgericht bei der Prüfung, ob der Vorerbin ein ausreichender Gegenwert für den Grundbesitz durch den Vertrag zugeflossen ist, von einem teilweise unzutreffenden Begriff der Entgeltlichkeit ausgegangen und sind die für die vom Tatrichter vorzunehmende Bewertung maßgebenden Umstände nicht ausreichend festgestellt und erschöpfend gewürdigt, so war auch aus diesem Grunde die Aufhebung des Vorderurteils und die Zurückverweisung der Sache geboten.

Auf die im wesentlichen sich gegen die Beweiswürdigung richtenden Angriffe der Revision gegen die allerdings knapp begründete Feststellung des Berufungsgerichts, nach den Aussagen der Zeuginnen Ro. [REDACTED] und Du. [REDACTED] sei sich die Vorerbin der Grenze ihrer Verfügungsbefugnis und des Minderwerts der ihr zugesicherten Gegenleistung bewußt gewesen, braucht unter diesen Umständen nicht mehr

eingegangen zu werden.

Dr. Pritsch Dr. Heck Schuster Dr. Oechßler

Bundesrichter Dr. von Normann ist
beurlaubt und dadurch an der Un-
terschrift verhindert.

Dr. Pritsch